

Teilnahmebedingungen Motorrad

Die Teilnahme an einem von der **Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V.** veranstalteten **eintägigen Motorrad-Sicherheitstraining (SHT)** erfolgt zu den nachfolgenden Bedingungen:

1. Der Anmelder ist an die Anmeldung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Der Teilnahmevertrag kommt mit der schriftlichen Teilnahmebestätigung durch die Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V. zustande.
2. Zur Teilnahme berechtigt sind nur solche Personen,
 - die z. Z. des SHTs im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis **A, A1, A2, 1, 1A oder B 196-Berechtigung** sind,
 - für die die Lehrgangsgebühr an die Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V. entrichtet wurde,
 - deren Fahrzeug zugelassen ist, den gesetzlich Versicherungsschutz besitzt und sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
3. Die Leistung der Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V. umfasst die Durchführung des Trainings in Theorie und Praxis. **Der Teilnehmer stellt sein eigenes Fahrzeug zur Verfügung und hat die alleinige Verantwortung zu tragen, dass sich das Fahrzeug in einwandfreiem technischem Zustand befindet und den gesetzlichen Anforderungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entspricht.**
4. Die Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V. schließt zur Abdeckung der im Rahmen des Sicherheitstrainings entstehenden Unfallrisiken für den Teilnehmer eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für die einzelnen Übungseinheiten ab.
 - **Zusätzliche Kosten entstehen dem Lehrgangsteilnehmer dadurch nicht.**
5. **Der Teilnehmer nimmt auf eigenes Risiko am SHT teil.** Er verzichtet auf jegliche Ansprüche gegen die Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V. und deren Erfüllungsgehilfen wegen Sach- und Personenschäden, die der Teilnehmer im Rahmen des SHTs erleidet. Der Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn und soweit der Schaden des Teilnehmers durch die Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V. und deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Der Haftungsausschluss wirkt auch zugunsten der
 - Polizei, deren Angehörigen oder Beauftragten, soweit das Training auf landeseigenem Gelände stattfindet, **sowie**
 - Behörden und anderen Personen, die mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung in Verbindung stehen.
6. Nimmt der Teilnehmer mit einem von ihm selbst gestellten Fahrzeug am SHT teil, so stellt er die Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V. sowie die unter Ziff. 5 genannten weiteren Personen von allen Ansprüchen aus Beschädigungen dieses Fahrzeuges frei, die eine berechtigte Person (Eigentümer, Halter etc.) gegenüber der Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V. geltend macht, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
7. Die Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V. weist **ausdrücklich** darauf hin, dass die Teilnehmer sich im Rahmen des SHTs äußerst diszipliniert zu verhalten haben und den **Anweisungen des Kursleiters / Helfers unbedingt Folge zu leisten ist. Schäden, die entstehen, weil ein Teilnehmer die Anweisungen des Kursleiters / Helfers missachtet, werden von der Fahrzeugvollkasko-Versicherung nicht erfasst.** Während der Dauer des SHTs sind die Beauftragten der Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V. dem Teilnehmer gegenüber weisungsbefugt. Aus Sicherheitsgründen besteht während des SHTs für alle Teilnehmer Überholverbot. Ausnahmen werden durch ausdrückliche Weisungen des verantwortlichen Fahrtrainers geregelt. **Außerdem gilt während des SHTs absolutes Alkoholverbot.** Bei groben Verstößen gegen diese Regelungen ist die Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V. berechtigt, den Lehrgangsteilnehmer auszuschließen. Die im Voraus gezahlte Vergütung wird nur insoweit zurück erstattet, als sie die Aufwendungen, die der Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e. V. durch ihre Bemühungen für den Teilnehmer entstanden sind, übersteigt.
8. **Der Anmelder ist berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.** Tritt der Anmelder zurück, so werden bis **14 Tage** vor Beginn des SHTs **30%** der Lehrgangsgebühr als Stornokosten berechnet, bei **späterem Rücktritt** ist die Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e.V. berechtigt, den **kompletten Lehrgangsbetrag als Stornogebühr** zu fordern oder einzubehalten.
9. Die Kreisverkehrswacht Limburg-Weilburg e. V. behält sich das Recht vor, Lehrgänge, bzw. Lehrgangsinhalte des SHTs aus organisatorischen oder witterungsbedingten Gründen auch kurzfristig zu verändern, zu verschieben oder ganz abzusagen. **Für den zuletzt genannten Fall wird ein Ersatztermin angeboten oder es wird die Lehrgangsgebühr erstattet.**